

„Wickenser Börde“ genannten Thales bildet, dasjenige Gebiet ist, welches zusammen mit der Amelungsborner Feldmark, mit Theilen der jetzigen Feldmarken Hohenberg und Dielmiffen und mit den zu besonderen Gemarkungen vereinigten anliegenden Forsten auf den Namen Wikanavelde allein berechtigten Anspruch hat.

I.

Über die Ausdehnung von Wikanavelde haben von jeher unter den Kennern unserer älteren heimischen Geschichte sehr erhebliche Zweifel bestanden, und die in neuerer Zeit laut gewordene Ansicht, daß Wikanavelde gar kein besonderer Gau, sondern nur ein Land oder eine Gohc, also ein Untergau des nördlich davon gelegenen Guddingo gewesen sei,¹⁾ dürfte mit Rücksicht darauf, daß die Kirche zu Eschershausen dem den südlichen Theil des Guddingo umfassenden Archidiaconate Wallensen zugetheilt war und daß in älteren Urkunden nicht selten Theile eines Gaues selbst als Gaue bezeichnet werden, der wirklichen Sachlage durchaus entsprechen.

Nur in einer einzigen bekannten Urkunde wird der Name erwähnt, nämlich im Schutzbriefe des Königs Heinrich vom 2. November 1004 für das um 960 von den Schwestern Frideruna und Ima unter Beihülfe des am 20. Mai 965 verstorbenen Grafen Gero gegründete und auch mit Erbgütern zu „Rothe in Wikanavelde“ ausgestattete Kloster Kemnade.²⁾ Läßt sich schon aus diesem einzigen urkundlichen Vorkommen gegenüber der verhältnismäßig häufigen Erwähnung der unmittelbar angrenzenden Gaue Guddingo, Aringo, Suilbergi, Auga und Tilithi der Schluß ziehen, daß Wikanavelde gleich den nahe belegenen Gauen oder Untergauen Scotelingen und

¹⁾ Vgl. H. Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands, Halle 1874, Bd. 2, S. 356; L. A. Th. Holscher, Beschreibung des vormaligen Bisthums Minden, Münster 1877, S. 89. Kayser, in der Zeitschrift für Niedersächsische Kirchengeschichte Jahrgang 1898, S. 110. — v. Heinemann, vgl. Geschichte von Braunschweig und Hannover, Bd. 1, S. 62 — sieht W. irrigerweise als Untergau des Aringo an. — ²⁾ Vgl. Schaten Annales Paderborn. ad annum 1004; Falke, Traditiones Corbejenses, S. 905; Wilman, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, Bd. 2, Nr. 129.